

Gemeinsame Heimgesellschaft Nienburg e. V.

Satzungsänderungen – Erläuterung für die Mitgliederversammlung

Darstellung der Änderungen in Fließtextform (Bisher – Neu – Begründung)

§ 4 Abs. 2 – Erwerb der Mitgliedschaft

Bisher: Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem dem Erwerb der Mitgliedschaft zugestimmt wurde.

Neu: Ergänzend wird klargestellt, dass der Mitgliedsbeitrag ein Jahresbeitrag ist und unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts in voller Höhe für das laufende Kalenderjahr entsteht.

Begründung: Die Regelung schafft Klarheit über die Beitragspflicht und vermeidet anteilige Berechnungen sowie zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

§ 5 Abs. 2 und 3 – Beendigung der Mitgliedschaft

Bisher: Die Beendigung der Mitgliedschaft wird mit Ende des Monats wirksam, in dem das jeweilige Ereignis eintritt.

Neu: Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit schriftlich möglich, wird jedoch ausschließlich zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Bei Tod oder Ausschluss endet die Mitgliedschaft weiterhin mit dem Ende des Monats, in dem das jeweilige Ereignis eintritt bzw. der Ausschluss wirksam wird.

Begründung: Die Änderung stellt eine konsequente Anpassung an die Jahresbeitragslogik dar und sorgt für eine sachgerechte Differenzierung zwischen Kündigung, Tod und Ausschluss.

§ 6 – Mitgliedsbeiträge

Bisher: Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag; ein Anspruch auf Erstattung für zurückliegende Zeiträume besteht nicht.

Neu: Der Mitgliedsbeitrag wird ausdrücklich als reiner Jahresbeitrag ausgestaltet. Eine zeitanteilige Berechnung oder Erstattung, auch anteilig, ist ausgeschlossen – unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts oder Ausscheidens.

Begründung: Die Neufassung sorgt für Rechtssicherheit, vermeidet Einzelfallentscheidungen und vereinfacht die Beitragsverwaltung erheblich.

§ 3 Abs. 3 Nr. 8 – Familienmitgliedschaft

Bisher: Familienmitglieder (eng gefasst) der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.

Neu: Familienangehörige (eng gefasst), die mit einem ordentlichen oder außerordentlichen Mitglied in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Begründung: Die bisher unbestimmte Formulierung wird präzisiert. Damit wird eindeutig festgelegt, wer als Familienmitglied gilt, und Auslegungsspielräume werden vermieden.

§ 11 Abs. 1 – Vorstand

Bisher: Der Vorstand besteht aus sechs militärisch besetzten Vorstandssämlern ohne stimmberechtigte Vertretung der zivilen Angestellten und Beamten.

Neu: Der Vorstand wird um ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied als Vertreter der zivilen Angestellten und Beamten erweitert. Die bestehende Parität zwischen Offizieren und Unteroffizieren bleibt auf die militärischen Vorstandssämler beschränkt.

Begründung: Die Änderung stärkt die Mitwirkung der zivilen Angestellten und Beamten und bildet die tatsächliche Zusammensetzung und Bedeutung dieser Statusgruppe im Vereinsleben angemessen ab.

Redaktionelle Anpassung – ZDv 60/2 zu A-2060/

Bisher: Bezugnahme auf die Zentrale Dienstvorschrift ZDv 60/2.

Neu: Bezugnahme auf die Regelungen der A-2060/ in der jeweils geltenden Fassung.

Begründung: Die Anpassung aktualisiert die Satzung auf die geltende Regelungslage der Bundeswehr und vermeidet Verweise auf außer Kraft gesetzte Vorschriften.